

## Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

WZG§4BIRPIBek

Ausfertigungsdatum: 25.06.1964

Vollzitat:

"Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes vom 25. Juni 1964 (BGBl. I S. 485)"

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 21.7.1964 +++)

----

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

### Schlussformel

Der Bundesminister der Justiz

### Anlage Bezeichnungen der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI)

1. Kennzeichen und Siegel:

(Inhalt: Nicht darstellbares Kennzeichen und Siegel,

Fundstelle: BGBl. I 1964, 486)

2. Sonstige Bezeichnungen:

Vereinigte Internationale Büros für den Schutz des geistigen Eigentums  
Bureaux Internationaux Reunis pour la Protection de la Propriete Intellectuelle  
United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property  
BIRPI